ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

EAN-Nr.: 16402010

Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild/Handelsname

MPlus Power Filler

Artikelnr. (Verwender): 6.40.20 Eimer / 6.40.22 Sack

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Identifizierte Verwendungen:

für Einsatz in Innenräumen

Produktkategorien [PC]

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Verwendungen, von denen abgeraten wird

nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

MAUTNER Lackvertriebsges.m.b.H.
Ägydigasse 18
Österreich-8020 Graz
Postfach:
Telefon: +43 (0) 316 / 71 89 35
Telefax: +43 (0) 316 / 71 89 35-13
E-Mail: Office@MAUTNER-Alles-Farbe.at
MAUTNER-Alles-Farbe.at

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer

+43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Bemerkung

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der 67/548/EWG.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Bemerkung

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche Hinweise

Sonstige Informationen zur Erfüllung von PBT oder vPvB- Anforderungen gemäß dem Anhang XIII zur REACH-Verordnung.

2.3 Sonstige Gefahren

Standardsätze für besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt

Besondere Gefahren für den Menschen (RSh): Bei korrekter Handhabung bildet keine Gefahr für Menschen und ihre Gesundheit

Besondere Gefahren für die Umwelt (RSe): Gemisch nicht als umweltschädlich eingestuft, enthält umweltgefährdende Komponente.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Bemerkung

Vollständiger Text zu den R- und H-Sätzen im Kapitel 16 erfasst

3.1/3.2 Angaben zum Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe

Glyoxal ...% <0,01 %

CAS 107-22-2
EC 203-474-9
INDEX 605-016-00-7
Muta.Cat.3 R68; Xn R20; Xi R36/38; R43
Acute Tox. 4, H332 / Skin Irrit. 2, H315 / Eye Irrit. 2, H319 / Skin Sens. 1, H317 / Muta. 2, H341

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on <0,01 %

CAS 2634-33-5
EC 220-120-9
INDEX 613-088-00-6
Xn R22; Xi R38-41; R43; N R50
Acute Tox. 4, H302 / Skin Irrit. 2, H315 / Eye Dam. 1, H318 / Skin Sens. 1, H317 / Aquatic Acute 1, H400

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on <0,02 %

CAS 2682-20-4
EC 220-239-6
T; R23/25; C; R34; R43; N; R50; Xn; R21
Acute Tox. 3, H331 / Acute Tox. 4, H312 / Acute Tox. 3, H301 / Skin Corr. 1B, H314 / Skin Sens. 1, H317 / Aquatic Acute 1, H400

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Beim Kopfschwindel oder Übelkeit dem Geschädigten die Frischluftzufuhr gewähren, bei weiteren Beschwerden den Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Gründlich mit Wasser spülen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nach Bedarf ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Augenkontakt: das Präparat kann Reizungen, Rötung der Augen oder verstärkten Tränenfluss verursachen. Verdauungstrakt: der Konsum kann die Reizung der Schleimhaut vom Mund, Gaumen oder weiteren Abschnitten des Verdauungssystems verursachen. Es können Symptome der Lebensmittelvergiftung, Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Kopfschmerzen und Kopfschwindel auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Die Verfahrensmaßnahmen nimmt der Arzt nach Beurteilung des Gesundheitszustandes des Geschädigten vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum
ABC-Pulver
Kohlendioxid (CO2)
Sand
Wassernebel
Im Brandfall sind die für die herrschenden Umgebungsbedingungen geeigneten Löschmittel zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl
Einsatz von Halon wegen der Umweltverseuchung vermeiden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen:
Kohlendioxid (CO2).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen, falls möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Im Brandbereich sind unbedingt die erforderliche Chemieschutzkleidung und unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich. Im Brandfall in geschlossenen Räumen ist die Schutzkleidung und Druckluft-Atemschutz zu verwenden. Löschwasser nicht in das Oberflächen-, Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für die Personen, die keinen Rettungsdienst leisten: es sind über den Notfall die erforderlichen Rettungsorgane zu benachrichtigen. Alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

Für das Rettungspersonal: Es ist der gute Luftzufuhr zu gewähren, erforderliche Schutzhandschuhe, Schutzschuhe und Schutzanzug zu verwenden. Es sind die Schutzbrille oder Gesichtsmaske einzusetzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern, nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen, bei keiner Schutzgewährung die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Geeignetes Material zum Aufnehmen

Sand
Kieselgur
Sägemehl

Sonstige Angaben

Das verschmutzte Material in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß den gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang

Vermeiden von:
Augenkontakt
Hautkontakt
Gemäß den gültigen Arbeitsicherheits- und Hygienevorschriften vorgehen, am Arbeitsplatz nicht essen und nicht trinken, nicht rauchen, nach der Verwendung die Hände waschen, die verschmutzte Kleidung und Schutzmittel vor dem Eingang in die Essräume ausziehen. Den Kontakt mit anderen Präparaten und chemischen Substanzen vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Die kennzeichneten Behälter dicht geschlossen und trocken an einem kühlen (5°C - 35°C), gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Lagerung vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung, heißen Oberflächen und offenem Feuer schützen. Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln.

Zusammenlagerungshinweise

Zu vermeidende Stoffe

Starke Säure
Oxidationsmittel

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

für Einsatz in Innenräumen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bemerkung

Die Expositionsnormen für bestimmte Berufsgruppen gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld vom 6. Juni 2014 (GBl. Pos. 817). Im Gemisch sind folgende Bestandteile vorhanden, für die folgende Expositionsnomern gelten.
Dibutylphthalat – staubeinatembare Fraktion - NDS: 5 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Es sind die Schutzbrille oder Gesichtsmaske einzusetzen (gemäß der Norm EN 166).

Hautschutz

Hautschutz

Geeigneter Handschuhtyp

Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von chemischen Stoffen beständig sind (gemäß der Norm EN-PN 374:2005).

Empfohlene Handschuhfabrikate

Hersteller

Die Auswahl der Handschuhe liegt nicht nur an dem Material, sondern auch an Marke und Qualität der einzelnen Herstellern an. Die Materialfestigkeit kann im Rahmen der durchgeführten Tests ermittelt werden. Die Beständigkeitsdauer von Handschuhen soll durch den Produzenten ermittelt werden.

Bemerkung

Es ist die Schutzkleidung einzusetzen – sie ist regelmäßig zu waschen.

Atemschutz

Das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Beim Überschreiten der zulässigen NDS-Konzentration von Präparatbestandteilen oder bei der Exposition von konzentrierten Produktdämpfen, sind die individuellen Atemschutzmitteln – Gesichtsmaske mit Filter und Dampfsenke A-P2 zu verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Instruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Die Verunreinigung der Umwelt vermeiden, nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand

Paste

Farbe

gemäß Produktbezeichnung

Geruch

produktspezifisch

		Parameter	Methode - Quelle - Bemerkung
pH-Wert			Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt			Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich			Keine Daten verfügbar
Flammpunkt (°C)			Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit			Keine Daten verfügbar
Entzündbare Feststoffe			Keine Daten verfügbar
Entzündbare Aerosole			Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze (Vol-%)			Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze (Vol-%)			Keine Daten verfügbar
Dampfdruck			Keine Daten verfügbar
Dichte	1,85 mg/l	bei °C: 5 °C	
Dampfdichte			Keine Daten verfügbar
Fettlöslichkeit (g/L)			Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit (g/L)			Keine Daten verfügbar
Löslich (g/L) in			Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser			Keine Daten verfügbar

Parameter	Methode - Quelle - Bemerkung
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Gase	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Flüssigkeiten	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Feststoffe	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige sicherheitsrelevante Angaben
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung, Handhabung und Transport stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Hohe Temperatur, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offenes Feuer vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe
Säure
Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Sonstige Angaben
Dibutylphthalat

Akute dermale Toxizität

Akute Toxizität, dermal >20000 mg/kg

Spezies:
Kaninchen

Abschätzung/Einstufung
Folgen extremer Gefährdung bei Menschen: Augenkontakt: das Präparat kann Reizungen, Rötung der Augen oder verstärkten Tränenfluss verursachen. Verdauungstrakt: Es können Symptome der Lebensmittelvergiftung, Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Kopfschmerzen und Kopfschwindel auftreten.

Akute inhalative Toxizität (Gas) =4250 mg/kg

Spezies:
Ratte

Akute orale Toxizität

Akute Toxizität, oral ca.8000 mg/kg

Spezies:
Ratte

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Zusätzliche Hinweise

Es wurden keine Untersuchungen bezogen auf die Auswirkung der Zubereitung auf die Umwelt durchgeführt. Gemisch nicht als umweltschädlich eingestuft, enthält umweltgefährdende Komponente. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Sachgerechte Entsorgung/Produkt:

Die Entsorgung der Abfälle und Einwegverpackungen unter Einsatz von Fachfirmen, die Form der Entsorgung mit dem regionalen Umweltaufsichtsamt klärt. Das Restprodukt in originalen Behältern aufbewahren. Produkt nach den gültigen Vorschriften entsorgen. Restentleerte Gebinde zum Recycling gemäß den gültigen Vorschriften geben oder auf einer erforderlichen Mülldeponie sammeln. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Verzeichnis gefährlicher Abfälle (GBl. Nr. 112, Pos. 1206)

Abfallschlüssel Verpackung 080499

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle: Nein

Abfallbezeichnung

Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel Verpackung 150102

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle: Nein

Abfallbezeichnung

Verpackungen aus Kunststoff

Bemerkung

Zusätzliche Angaben

Richtlinie des Rates Nr. 75/442/EEC über Abfälle, Richtlinie des Rates Nr. 91/689/EEC über gefährliche Abfälle, Entscheidung der Kommission Nr. 2000/532/EC vom 3. Mai 2000 mit Abfallverzeichnis, OJ Nr. L 226/3 vom 6. September 2000 samt den sich ändernden Beschlüssen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1 UN-Nr.	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung			
14.3 Klasse(n)			
14.4 Verpackungsgruppe			
14.5 UMWELTGEFÄHRDEND			
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code			

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit spät. Änderungen. 2. Verordnung der Kommission (UE) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). 3. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und ihre Gemische (GBl. Nr. 63, Pos. 322 mit späteren Änderungen). 4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 Nr. 1272/2008 (CLP) mit spät. Änderungen. 5. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, sowie einige Gemische. (GBl. 2012, Nr. 0, Pos. 445 mit späteren Änderungen). 6. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 10. August 2012 über Kriterien und Einstufungsmethoden chemischer Stoffe und Zubereitungen (GBl. Nr. 2012, Pos. 1018 mit nachträglichen Änderungen).

7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung über die Klassen von gefährlichen Stoffen, derer Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen und ein fühlbares Warnzeichen tragen müssen (GBl. 2013, Nr. 0, Pos. 1225)

8. Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfall (GBl. 2013, Nr. 0, Pos. 21). 9. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (GBl. 2013, Pos. 888). 10. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Verzeichnis gefährlicher Abfälle (GBl. Nr. 112, Pos. 1206). 11. Richtlinie des Rates Nr. 75/442/EEC über Abfälle, Richtlinie des Rates Nr. 91/689/EEC über gefährliche Abfälle, Beschluss der Kommission Nr. 2000/532/EC vom 3. Mai 2000 mit Verzeichnis von Abfällen, OJ Nr. L 226/3 vom 6. September 2000 samt den sie ändernden Beschlüssen.

12. Gesetz vom 19. August 2011 über Beförderung gefährlicher Güter (GBl. Nr. 227, Pos. 1367)

13. Regierungserklärung vom 23, März 2011 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von gefährlichen Gütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (GBl. Nr. 110, Pos. 641). 14. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 6. Juni 2014 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (GBl. Pos. 817). 15. Verordnung des Umweltministers vom 30. Dezember 2004 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (GBl. 2005, Nr. 11, Pos. 86 mit späteren Änderungen). 16. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über die Stoffe, die besondere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können (GBl. Nr. 217, Pos. 2141).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

T – giftige Substanz. C – ätzende Substanz. Xn – schädliche Substanz. Xi – reizende Substanz. N – umweltschädliche Substanz.
Muta. 2 – Kann genetische Defekte verursachen Klasse 2
Repr.1B – Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Klasse 1B
Acute Tox. 4 – Aktue Toxizität Klasse 4
Acute Tox. 3 – Aktue Toxizität Klasse 3
Skin Corr. 1B – Verursacht schwere Hautverätzungen Klasse 1B
Skin Sens. 1 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen Klasse 1
Eye Irrit. 2 – Verursacht schwere Augenverätzungen Klasse 2
Eye Dam. 1 – Verursacht schwere Augenverletzungen Klasse 1
Skin Irrit. 2 – Verursacht schwere Hautverätzungen Klasse 2
Aquatic Acute 1 – Sehr giftig für Wasserorganismen Klasse 1

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H312, R21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
R23/25 Giftig beim Einatmen und Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R38 Reizt die Haut.
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R68 Irreversibler Schaden möglich.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H331 Giftig bei Einatmen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H341.1 Kann bei Einatmen vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

REFERENZMATERIALIEN Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 Rechtliche Vorschriften im Kapitel 15 des vorliegenden Blattes erfasst Auskunft des Büros Für Chemische Stoffe. Sicherheitsdatenblatt des Herstellers – Mplus Power Filler

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt erfassten Informationen beziehen sich ausschließlich auf das in dem Titel genannte Präparat. Die im Sicherheitsdatenblatt erfassten Angaben sollen ausschließlich als Anweisung für sichere Handhabung des Präparats Mplus Power Filler dienen. Da die Lagerungs- und Transportbedingungen außer unserer Kontrolle liegen, können diese Angaben rechtlich nicht gewährt werden. Im jeden Fall sind die gesetzlichen Vorschriften und eventuelle Rechte von Drittpersonen zu beachten. Das Sicherheitsdatenblatt bildet keine Risikobeurteilung am Arbeitsplatz. Das Produkt darf zu keinen anderen als im Kapital 1 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatt Zwecken ohne frühere Absprache mit der Firma Mautner eingesetzt werden.